

TE Vwgh Erkenntnis 2013/5/22 2013/18/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FPG 2005 §31 Abs1 Z7 idF 2011/I/038
FPG 2005 §52 idF 2011/I/038
FPG 2005 §53 Abs1 idF 2011/I/038
FPG 2005 §53 Abs2 Z2 idF 2011/I/038
FPG 2005 §63 idF 2011/I/038
FPG 2005 §66 idF 2011/I/038
FPG 2005 §67 idF 2011/I/038
FrG 1997 §31 Abs4
NAG 2005 §24 Abs1
NAG 2005 §25 Abs1
VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Bernegger und die Hofräte Dr. Sulzbacher, Mag. Eder, Mag. Feiel und Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Pitsch, über die Beschwerde des N in W, vertreten durch Dr. Wolfgang Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Wollzeile 12/1/27, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 18. Dezember 2012, Zl. UVS-FRG/61/14332/2011, betreffend Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid erließ die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, gemäß § 52 Abs. 1 iVm § 53 Abs. 1 und 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG eine Rückkehrentscheidung und ein mit zwei Jahren befristetes Einreiseverbot. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid erließ die belangte Behörde gegen den Beschwerdeführer, einen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina, gemäß Paragraph 52, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 53, Absatz eins und 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG eine Rückkehrentscheidung und ein mit zwei Jahren befristetes Einreiseverbot.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe im Jahr 2007 eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet und zunächst eine bis 31. Juli 2008 gültige Niederlassungsbewilligung erhalten. Das Verfahren über den am 17. Juli 2008 eingebrachten Verlängerungsantrag sei gemäß § 25 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG am 19. April 2011 eingestellt worden. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe im Jahr 2007 eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet und zunächst eine bis 31. Juli 2008 gültige Niederlassungsbewilligung erhalten. Das Verfahren über den am 17. Juli 2008 eingebrachten Verlängerungsantrag sei gemäß Paragraph 25, Absatz 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG am 19. April 2011 eingestellt worden.

Mit Bescheid der ersten Instanz vom 7. Oktober 2009 sei gegen den Beschwerdeführer ein auf die Dauer von zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot wegen Aufenthaltsehe erlassen worden, welches von der im Devolutionsweg zuständig gewordenen Bundesministerin für Inneres mit Bescheid vom 15. März 2011 bestätigt worden sei. Dieser Bescheid sei allerdings am 8. September 2011 von Amts wegen behoben worden und der Verwaltungsgerichtshof habe die gegen den Berufungsbescheid erhobene Beschwerde mit Beschluss vom 17. November 2011, Zl. 2011/21/0083, als gegenstandslos geworden erklärt. Nunmehr sei die belangte Behörde zur Entscheidung über die Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid zuständig geworden (Hinweis auf das hg. Erkenntnis vom 31. Mai 2011, Zl. 2011/22/0097).

Weiters hielt die belangte Behörde fest, dass die Ehe des Beschwerdeführers am 25. Mai 2011 geschieden worden sei. Er sei hinsichtlich gerichtlich strafbarer Handlungen unbescholten, doch sei er mit Straferkenntnissen des PK Döbling wegen Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 StVO zu einer Geldstrafe von € 1.200,-- verurteilt worden, weil er ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe und wegen Verstoßes gegen § 20 Abs. 2 StVO zu einer Geldstrafe von € 70,--, weil er die höchstzulässige Geschwindigkeit überschritten habe. Weiters hielt die belangte Behörde fest, dass die Ehe des Beschwerdeführers am 25. Mai 2011 geschieden worden sei. Er sei hinsichtlich gerichtlich strafbarer Handlungen unbescholten, doch sei er mit Straferkenntnissen des PK Döbling wegen Verstoßes gegen Paragraph 5, Absatz eins, StVO zu einer Geldstrafe von € 1.200,-- verurteilt worden, weil er ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe und wegen Verstoßes gegen Paragraph 20, Absatz 2, StVO zu einer Geldstrafe von € 70,--, weil er die höchstzulässige Geschwindigkeit überschritten habe.

Rechtlich führte die belangte Behörde aus, gegen den Beschwerdeführer sei eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, weil er nicht über einen Aufenthaltstitel verfüge. Das Eingehen einer Aufenthaltsehe sei durch die von der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung aufgenommenen Beweise zwar widerlegt worden. Der Beschwerdeführer habe jedoch mehrere, nicht als geringfügig zu wertende Verstöße gegen verwaltungsstrafrechtlich zu ahnende Verkehrsvorschriften begangen und es sei daher von einer Gefährdung der öffentlichen Interessen auszugehen, die die Erlassung einer Rückkehrentscheidung und eines Einreiseverbotes in der Dauer von zwei Jahren erforderlich mache.

Im Weiteren legte die belangte Behörde noch dar, weshalb sich ihrer Ansicht nach die Maßnahme auch aus dem Blickwinkel des § 61 FPG als zulässig erweise und warum die von ihr bemessene Dauer des verhängten Einreiseverbotes erforderlich sei. Im Weiteren legte die belangte Behörde noch dar, weshalb sich ihrer Ansicht nach die Maßnahme auch aus dem Blickwinkel des Paragraph 61, FPG als zulässig erweise und warum die von ihr bemessene Dauer des verhängten Einreiseverbotes erforderlich sei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

Im vorliegenden Beschwerdefall war im Hinblick auf die Erlassung des angefochtenen Bescheides (am 14. Jänner 2013) das FPG in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012 anzuwenden. Im vorliegenden Beschwerdefall war im Hinblick auf die Erlassung des angefochtenen Bescheides (am 14. Jänner 2013) das FPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2012, anzuwenden.

Vor der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides war zwar nach den Feststellungen im angefochtenen Bescheid die Gültigkeit des dem Beschwerdeführer erteilten Aufenthaltstitels bereits abgelaufen, doch wurde noch vor Ablauf ein Verlängerungsantrag gestellt. Für diesen Fall normiert § 24 Abs. 1 NAG, dass der Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig ist. Diese Anordnung, die sich damals noch im Abs. 2 des § 24 NAG befand, wurde in den Gesetzesmaterialien (RV 952 BlgNR 22. GP 130) wie folgt erläutert: Vor der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides war zwar nach den Feststellungen im angefochtenen Bescheid die Gültigkeit des dem Beschwerdeführer erteilten Aufenthaltstitels bereits abgelaufen, doch wurde noch vor Ablauf ein Verlängerungsantrag gestellt. Für diesen Fall normiert Paragraph 24, Absatz eins, NAG, dass der Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig ist. Diese Anordnung, die sich damals noch im Absatz 2, des Paragraph 24, NAG befand, wurde in den Gesetzesmaterialien Regierungsvorlage 952, BlgNR 22. Gesetzgebungsperiode 130,) wie folgt erläutert:

„In einer Zusammenschau von Abs. 1 und 2 soll Vorsorge für Fälle getroffen werden, wenn das Ende des Aufenthaltsrechts nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels und die Erledigung des Verlängerungsantrages auch bei rechtzeitiger Antragstellung zeitmäßig auseinander fallen können, sodass eine zeitliche Lücke im Aufenthaltsrecht bestehen würde. Es wird vorgeschlagen, zu normieren, dass der Fremde weiterhin rechtmäßig niedergelassen bleibt, bis über den Antrag entschieden oder - im Einzelfall - fremdenpolizeiliche Maßnahmen gesetzt wurden.“ „In einer Zusammenschau von Absatz eins, und 2 soll Vorsorge für Fälle getroffen werden, wenn das Ende des Aufenthaltsrechts nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels und die Erledigung des Verlängerungsantrages auch bei rechtzeitiger Antragstellung zeitmäßig auseinander fallen können, sodass eine zeitliche Lücke im Aufenthaltsrecht bestehen würde. Es wird vorgeschlagen, zu normieren, dass der Fremde weiterhin rechtmäßig niedergelassen bleibt, bis über den Antrag entschieden oder - im Einzelfall - fremdenpolizeiliche Maßnahmen gesetzt wurden.“

Vor diesem Hintergrund ist unter einer „rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag“ iSd § 24 Abs. 1 NAG einerseits die rechtskräftige Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels und andererseits die in einem nach § 25 Abs. 1 NAG eingeleiteten Verfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung über die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu verstehen (vgl. idS noch ausdrücklich die Vorgängerregelung des § 31 Abs. 4 Fremdenengesetz 1997). Vor diesem Hintergrund ist unter einer „rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag“ iSd Paragraph 24, Absatz eins, NAG einerseits die rechtskräftige Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels und andererseits die in einem nach Paragraph 25, Absatz eins, NAG eingeleiteten Verfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung über die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu verstehen vergleiche , idS noch ausdrücklich die Vorgängerregelung des Paragraph 31, Absatz 4, Fremdenengesetz 1997).

Nun wurde der Berufung des Beschwerdeführers gegen das erstinstanzlich erlassene Aufenthaltsverbot von der im Devolutionsweg zuständig gewordenen Bundesministerin für Inneres nicht Folge gegeben und damit die Aufenthaltsbeendigung rechtskräftig, was am 19. April 2011 zur formlosen Einstellung des Verlängerungsverfahrens gemäß § 25 Abs. 2 NAG führte. Allerdings wurde in weiterer Folge der das Aufenthaltsverbot betreffende Berufungsbescheid von der Bundesministerin für Inneres mit Bescheid vom 8. September 2011 von Amts wegen wieder behoben. Damit existierte im vorliegenden Fall - unabhängig von der Frage, ob der Beschwerdeführer schon zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Fortsetzung des zunächst formlos eingestellten Verfahrens auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels iSd § 25 Abs. 2 zweiter Satz NAG hätte stellen können - keine „rechtskräftige Entscheidung über den Antrag“ iSd § 24 Abs. 1 NAG. Nun wurde der Berufung des Beschwerdeführers gegen das erstinstanzlich erlassene Aufenthaltsverbot von der im Devolutionsweg zuständig gewordenen Bundesministerin für Inneres nicht Folge gegeben und damit die Aufenthaltsbeendigung rechtskräftig, was am 19. April 2011 zur formlosen Einstellung des Verlängerungsverfahrens gemäß Paragraph 25, Absatz 2, NAG führte. Allerdings wurde in weiterer Folge der das Aufenthaltsverbot betreffende Berufungsbescheid von der Bundesministerin für Inneres mit Bescheid vom

8. September 2011 von Amts wegen wieder behoben. Damit existierte im vorliegenden Fall - unabhängig von der Frage, ob der Beschwerdeführer schon zu diesem Zeitpunkt einen Antrag auf Fortsetzung des zunächst formlos eingestellten Verfahrens auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels iSd Paragraph 25, Absatz 2, zweiter Satz NAG hätte stellen können - keine „rechtskräftige Entscheidung über den Antrag“ iSd Paragraph 24, Absatz eins, NAG.

Demnach hätte die belangte Behörde den Aufenthalt des Beschwerdeführers gemäß § 31 Abs. 1 Z 7 FPG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 NAG im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht als rechtswidrig sondern als rechtmäßig qualifizieren müssen. Es kam daher die Erlassung einer (mit einem Einreiseverbot iSd § 53 Abs. 1 und 2 Z 2 FPG verbundenen) Rückkehrentscheidung nach § 52 FPG nicht in Betracht, weil eine solche Entscheidung nach der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung nur gegen nicht rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen werden kann. Vielmehr wäre im vorliegenden Fall die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nach § 63 FPG zu prüfen gewesen, zumal Anhaltspunkte für die Anwendung der Sonderbestimmungen nach § 66 FPG oder § 67 FPG nicht vorlagen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. Oktober 2012, Zl. 2012/18/0088). Im Ergebnis ist der Beschwerdeführer daher in dem in der Beschwerde - wenn auch unter anderen Gesichtspunkten - auch geltend gemachten Recht, dass gegen ihn keine Rückkehrentscheidung erlassen werde, verletzt. Der angefochtene Bescheid war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Demnach hätte die belangte Behörde den Aufenthalt des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer 7, FPG in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz eins, NAG im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht als rechtswidrig sondern als rechtmäßig qualifizieren müssen. Es kam daher die Erlassung einer (mit einem Einreiseverbot iSd Paragraph 53, Absatz eins, und 2 Ziffer 2, FPG verbundenen) Rückkehrentscheidung nach Paragraph 52, FPG nicht in Betracht, weil eine solche Entscheidung nach der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung nur gegen nicht rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen werden kann. Vielmehr wäre im vorliegenden Fall die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nach Paragraph 63, FPG zu prüfen gewesen, zumal Anhaltspunkte für die Anwendung der Sonderbestimmungen nach Paragraph 66, FPG oder Paragraph 67, FPG nicht vorlagen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 10. Oktober 2012, Zl. 2012/18/0088). Im Ergebnis ist der Beschwerdeführer daher in dem in der Beschwerde - wenn auch unter anderen Gesichtspunkten - auch geltend gemachten Recht, dass gegen ihn keine Rückkehrentscheidung erlassen werde, verletzt. Der angefochtene Bescheid war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung. Das auf die Erstattung von Umsatzsteuer abzielende Mehrbegehren war abzuweisen, weil diese im in der genannten Verordnung festgelegten Pauschalsatz bereits enthalten ist. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung. Das auf die Erstattung von Umsatzsteuer abzielende Mehrbegehren war abzuweisen, weil diese im in der genannten Verordnung festgelegten Pauschalsatz bereits enthalten ist.

Wien, am 22. Mai 2013

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013180009.X00

Im RIS seit

17.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at